

2) Vertrag vom 19. Nov. bezügl. 12. und 22. Dez. 1850.

Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium in Weimar und den Fürstlich Schwarzburg'schen Ministerien zu Rudolstadt und zu Sonderhausen ist, unter Vorbehalt höchster Ratification Befuß der Erneuerung und bezüglich Abänderung des von den Staatsregierungen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthumes Schwarzburg-Sonderhausen über die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellationsgerichtes und zweier gemeinschaftlichen Kreisgerichte abgeschlossenen Vertrages d. d. Weimar am 23. März 1850, Rudolstadt am 9. April 1850 und Sonderhausen am 15. April 1850, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Art. 1.

Der die Bildung eines gemeinschaftlichen Appellations-Gerichtes und zweier gemeinschaftlichen Kreisgerichte betreffende Vertrag vom 23. März bezüglich vom 9. und 15. April 1850 behält zunächst auf die Dauer von weiteren 10 Jahren vom 1. April 1860 an seine Gültigkeit, jedoch mit nachstehenden Abänderungen:

Art. 2.

An die Stelle der in den Art. 10, 11 und 12 A des Vertrages vom 23. März bezüglich 9. und 15. April 1850 festgesetzten Gehalte tritt folgender Befoldungs-Etat:
Es erhalten:

a. bei dem Appellations-Gerichte:

der Präsident	2200	Thlr.
der Vice-Präsident	1700	"
der erste Rath	1400	"
der zweite Rath	1300	"
der dritte Rath	1300	"
der vierte Rath	1200	"
der fünfte Rath	1200	"
der sechste Rath	1100	"
der siebente Rath	1000	"
der erste Sekretär	800	"
der zweite Sekretär	700	"
der dritte Sekretär	600	"